

Verwaltungsgerichtshof München

Urteil v. 03.12.2015

T e n o r

I. Die Verfahren 13a B 15.50069, 13a B 15.50070 und 13a B 15.50071 werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

II. Die Berufung wird zurückgewiesen.

III. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

V. Die Revision wird zugelassen.

T a t b e s t a n d

Die Kläger, eine afghanische Familie, sind Schiiten und Volkszugehörige der Qizil-bash. Sie stammen aus Tormai in der Provinz Ghazni, wo der Ehemann und Vater (Kläger zu 1 im Verfahren 13 A 15.50069) am ... 1966 geboren ist. Die Ehefrau und Mutter (Klägerin zu 2) ist am ... 1977 in Kabul geboren, die Tochter (Klägerin zu 3) am ... 1999 und die Zwillingssöhne (Verfahren 13 A 15.50070 und 13 A 15.50071) am ... 1998, jeweils in Ghazni. Die Kläger reisten am 19. Juli 2012 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 10. August 2012 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) Asylantrag.

Am Tag der Einreise gab der Kläger zu 1 bei der Polizei an der österreichisch-deutschen Grenze an, die Familie sei auf einem LKW bis in die Türkei gefahren, mit der Fähre nach Griechenland und dann wieder mit dem LKW bis Ungarn. Dort hätten sie einen Monat im Gefängnis und drei Monate in einem Asylcamp gelebt.

Aufgrund von EUODAC-Treffern in Ungarn für den Kläger zu 1 und die Zwillinge ersuchte die Bundesrepublik Deutschland die Republik Ungarn um Übernahme der Kläger. Mit Antwortschreiben vom 30. Juli 2012 betreffend den Kläger zu 1 wurde ausgeführt, dieser habe am 2. April 2012 mit seiner Familie in Ungarn Asylantrag gestellt und das Verfahren sei wegen des Fortgangs der Familie beendet worden. Ungarn erklärte sich damit einverstanden, die Familie wieder aufzunehmen, um über deren Asylbegehren zu entscheiden („... accepts the transfer of the above referred family for determination of the asylum application. ... We would like to confirm you that the foreigner lodged his application for asylum here on 02.04.2012 with his family ... and on 20.07.2012 due to their disappearance this process was ceased.“).

Bei der Anhörung vor der Regierung von Oberbayern am 6. August 2012 führte der Kläger zu 1 aus, er sei im Jahr 1966 in Tormai, 8 bis 9 km vom Zentrum der Stadt Ghazni, geboren und habe dort bis zur Ausreise gelebt. Seine im Jahr 1977 geborene Ehefrau, die Klägerin zu 2, habe er vor 16 Jahren geheiratet. Sie hätten zwei Zwillingssöhne und eine Tochter. Im August 2011 sei die Familie ausgereist.

Mit Verfügungen vom 24. Januar 2013 stellte das Bundesamt fest, dass im nationalen Verfahren entschieden werde, nachdem eine fristgerechte Überstellung nicht mehr möglich sei. Bei seiner Anhörung am 13. Juni 2013 gab der Kläger zu 1 an, die Familie habe sich im Juli/August 2011 zunächst zu einem Onkel nach Kabul, von dort aus über Kandahar und Herat in den Iran und dann in die Türkei begeben. Mit dem Boot seien sie nach Griechenland gekommen, wo sie sich ein halbes Jahr aufgehalten hätten. In Ungarn seien sie nach einem Monat in Haft drei Monate in einem Lager gewesen, wo es noch schlechter als im Gefängnis gewesen sei. Fluchtgrund seien seine zwei Halbbrüder gewesen, die mit den Taliban zusammengearbeitet hätten. Nach Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gruppierungen sei es zu Feindschaften gekommen. Die Versöhnung habe zur Bedingung gehabt, dass der anderen Seite ein Mädchen gegeben werde. Da die Brüder keine Töchter hätten, hätte seine damals 12-jährige Tochter ca. sechs Monate vor der Ausreise einen 36/37 Jahre alten Taliban heiraten sollen. Sie sei deshalb psychisch sehr belastet.

Die Klägerin zu 2, die Ehefrau und Mutter, schilderte bei ihrer Anhörung die Fluchtgründe im Wesentlichen gleich und führte zu ihrer Person aus, sie sei in Kabul geboren und habe dort bis zum 17718. Lebensjahr gelebt. Seit ihrer Heirat habe sie in Tormai gewohnt.

Im Verfahren legte der Vater Atteste einer Praxis für Onkologie, Gastroenterologie und Diabetologie vom 15. April 2013 und 18. Oktober 2012 sowie einen Arztbrief des Klinikums Schwabing vom 3. August 2012 vor, die bestätigten, dass er an einer chronischen Hepatitis B und einem schweren, medikamentös behandlungsbedürftigen Diabetes mellitus leide. Ohne engmaschige diabetologische Betreuung seien lebensbedrohliche Konsequenzen zu befürchten. Bei der Tochter, Klägerin zu 3, werden in ärztlichen Briefen einer Praxis für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik vom 13. Mai und 4. Juli 2013 eine depressive Störung und eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert.

Mit Bescheiden des Bundesamts vom 13. und 17. Juni 2014 - jeweils als Einschreiben zur Post gegeben am 6., 11. und 14. August 2014 - wurden die Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren abgelehnt (1.), aber festgestellt, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt (2.). Zur Begründung ist ausgeführt, es sei davon auszugehen, dass das Verfahren in Ungarn mittlerweile „ablehnend beschieden, eingestellt“ worden sei. Daher liege ein Zweit Antrag nach § 71a AsylVfG (nunmehr: AsylG) vor. Dieser sei abzulehnen, weil „Wiederaufgreifensgründe ... nicht ersichtlich“ seien, auch wenn im Hinblick auf Verfahrensdauer und vorliegenden Sachverhalt von einem Übergang der Zuständigkeit auszugehen sei. Es lägen jedoch „Gründe für ein Wiederaufgreifen vor, die eine Entscheidung zu § 60 Abs. 5 AufenthG rechtfertigen“, weil der Vater aufgrund der Verschlechterung seines gesundheitlichen Zustands nicht mehr in der Lage wäre, für die

Familie eine neue Existenz aufzubauen.

Vor Zustellung der Bescheide hatten die Kläger bereits am 24. Juli 2014 beim Verwaltungsgericht München Untätigkeitsklage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhoben. Unter Einbeziehung der Bescheide führten sie aus, sie hätten die drohende Zwangsverheiratung glaubhaft geschildert. Die Annahme eines Zweit-antrags beruhe auf der Unterstellung, dass das Verfahren in Ungarn mittlerweile ablehnend entschieden bzw. eingestellt sei. In der mündlichen Verhandlung am 16. Dezember 2014 beantragten die Kläger die Aufhebung der Bescheide vom 13. und 17. Juni 2014; der Verpflichtungsantrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. von subsidiärem Schutz wurde auf richterlichen Hinweis zurückgenommen.

Mit Urteil vom 16. Dezember 2014 hob das Verwaltungsgericht die Bescheide des Bundesamts vom 13. und 17. Juni 2014 jeweils in Nummer 1 auf. Richtige Klageart sei die Anfechtungsklage, weil die Wertung als Zweit-antrag und die Ablehnung, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, der Fallkonstellation einer Einstellung des Asylverfahrens vergleichbar sei. Die Annahme eines Zweit-antrags gründe sich allein auf die unterstellte Vermutung, dass die Anträge der Kläger in Ungarn negativ verbeschieden worden seien. Einen Nachweis hierzu habe das Bundesamt nicht vorgelegt. Vielmehr habe Ungarn das Verfahren lediglich ohne Entscheidung in der Sache eingestellt. Damit seien die Voraussetzungen des § 71a AsylG nicht erfüllt und die Kläger dadurch auch in ihrem subjektiv-öffentlichen Recht auf Durchführung eines Asylverfahrens verletzt.

Auf Antrag der Beklagten hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 17. März 2015 die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage zugelassen, ob eine Verfahrenseinstellung einen erfolglosen Abschluss eines Asylverfahrens im Sinn von § 71a AsylG darstellt.

Zur Begründung ihrer Berufung bezieht sich die Beklagte auf die Ausführungen im Zulassungsantrag und führt ergänzend aus, dass ein erfolgloser Abschluss eines Asylverfahrens im Sinn von § 71a AsylG entsprechend der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (Verfahrensrichtlinie a. F.) auch eine Beendigung ohne Sachentscheidung erfasse. Zudem fehle es an der Rechtsverletzung nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wenn ein Asylantragsteller den Verfahrensabschluss nicht abwarte und in das Bundesgebiet Weiterreise. § 71a AsylG sei den für einen Folgeantrag geltenden Regeln in § 71 AsylG nachgebildet. Ein erfolglos abgeschlossenes Asylverfahren im zuständigen Vertragsstaat solle mit einem erfolglos in Deutschland abgeschlossenen Asylerstantragsverfahren gleichgestellt werden. Deshalb sei die Formulierung in § 71a AsylG „nach erfolglosem Abschluss“ zu verstehen im Sinn von „nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung“ wie in § 71 AsylG. Zum Nachweis genüge die Mitteilung Ungarns über die dortige Verfahrenseinstellung. Die Geltendmachung von Wiederaufgreifensgründen nach § 51 VwVfG obliege dem Asylsuchenden. Hierzu sei dem Vorbringen der Kläger nichts zu entnehmen. Darüber hinaus stehe dem hierfür gebotenen Verpflichtungsantrag die insoweit erfolgte Einstellung durch das Verwaltungsgericht entgegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage unter Abänderung des Urteils vom 16. Dezember 2014 abzuweisen, soweit es die Aufhebung der Nummer 1 der Bescheide vom 13. und 17. Juni 2014 betrifft.

Die Kläger entgegnen, Grundgedanke der Dublin-Verordnungen sei, einem Asylbewerber ein Asylverfahren in einem Mitgliedstaat zu gewährleisten. Eine Beendigung ohne Sachentscheidung im sicheren Drittstaat könne deshalb nicht von § 71a AsylG erfasst sein. Ob tatsächlich von einem erfolglosen Abschluss ausgegangen werden könne, bemesse sich nach der verfahrensrechtlichen Regelung im jeweiligen Mitgliedstaat.

Sie beantragen, die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und vorgelegten Behördenakten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Berufung in den gemäß § 93 VwGO zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Verfahren 13a B 15.50069, 13a B 15.50070 und 13a B 15.50071 ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Nummer 1 der Bescheide des Bundesamts vom 13. und 17. Juni 2014, mit der die Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren abgelehnt wurden, zu Recht aufgehoben.

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung des klägerischen Begehrens ist das Asylgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722). Da es sich vorliegend um eine asylverfahrensrechtliche Streitigkeit handelt, ist nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen.

Die Klage gegen die Bescheide, mit denen die Durchführung von weiteren Asylverfahren abgelehnt wurde, ist zulässig. Insbesondere ist die Anfechtungsklage die statthafte Klageart, wenn - wie hier - Streit darüber besteht, ob ein Anwendungsfall des § 71a AsylG vorliegt. Die Regelung für einen Zweit Antrag folgt nicht allein nationalem Recht, sondern sie steht im unionsrechtlichen Kontext. Nach der hier maßgeblichen Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin II-VO), prüfen die Mitgliedstaaten jeden Asylantrag (Art. 3 Abs. 1 Dublin II-VO). Dabei ist nach deren Erwägungsgrund Nr. 4 ein effektiver Zugang zu den Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft zu gewährleisten. Damit diesen europarechtlichen Vorgaben, die zumindest eine einmalige sachliche Prüfung vorsehen, entsprochen wird, muss deshalb zunächst im Vorfeld abgeklärt werden, ob eine „Zweit antragssituation“ vorliegt und ein Rückgriff auf § 71a AsylG

überhaupt in Betracht kommt, oder ob das Bundesamt eine sachliche Prüfung vornehmen muss. Dieses Ziel, nämlich eine (sachliche) Entscheidung über den Asylantrag, wird mit der Aufhebung der eine solche Prüfung ablehnenden Bescheide erreicht. Im Unterschied zum Folgeverfahren nach § 71 AsylG, auf das sich die Beklagte bezieht, muss nämlich hier zunächst die Verfahrenssituation ermittelt werden. Das liegt darin begründet, dass bei einem Zweitantrag an der Entscheidung über das Asylbegehren zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und das Erstverfahren nicht vom Bundesamt, sondern von einem anderen Mitglied- bzw. Vertragsstaat durchgeführt wurde. Um deshalb die materielle Rechtslage der Kläger nicht entscheidend zu verschlechtern, muss ihnen das Recht eingeräumt werden, zunächst (isoliert) die sie beschwerende Wertung als Zweitantrag zu beseitigen. Erst mit der Aufhebung dieses Bescheids wird der Weg frei zur Prüfung des Asylbegehrens ohne Beschränkung auf neues Vorbringen im Sinn von § 51 VwVfG. Insoweit ist die Situation vergleichbar mit derjenigen einer zu Unrecht erfolgten Verfahrenseinstellung gemäß §§ 32, 33 AsylG, bei der das Bundesverwaltungsgericht (U.v. 7.3.1995 - 9 C 264.94 - NVwZ 1996, 80; siehe auch BVerwG, U.v. 27.10.2015 - 1 C 32.14 - juris: Statthaftigkeit der Anfechtungsklage für das Begehren auf Aufhebung einer Entscheidung über die Unzuständigkeit Deutschlands gemäß der Dublin II-VO [ein von der materiellen Prüfung eines Asylantrags gesondertes behördliches Verfahren für die Bestimmung des hierfür zuständigen Staats]; VGH BW, U.v. 29.4.2015 - A 11 S 121/15 - NVwZ 2015, 1155, nicht rkr.) ebenfalls eine Anfechtungsklage als zulässig erachtet hat. Auch dort wird das Asylverfahren von der zuständigen Behörde nicht fortgeführt mit der Folge, dass im Rahmen des eingeleiteten Verfahrens die erstrebte Asylanererkennung nicht erreicht werden kann. Die Wirkung derartiger Bescheide erschöpft sich nicht nur in der Einstellung des Asylverfahrens bzw. der Ablehnung, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, sondern verschlechtert auch die materielle Rechtslage des jeweiligen Klägers; sein bisheriges Asylvorbringen führt nicht zur Asylgewährung und darüber hinaus kann nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ein erneutes Asylverfahren erreicht werden. Wie auch bei einer Einstellungsverfügung muss der Asylsuchende deshalb zuerst die Aufhebung dieses Bescheids erreichen, wenn er eine Entscheidung über seinen Asylantrag erhalten will. Mit der Aufhebung wird ein Hindernis für die inhaltliche Prüfung seines Asylbegehrens beseitigt.

Die Erhebung einer auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichteten Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO ist auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, U.v. 10.2.1998 - 9 C 28.97 -BVerwGE106, 171 = NVwZ 1998, 861) zur Pflicht zum „Durchentscheiden“ nicht geboten. Die vorliegende Fallkonstellation unterscheidet sich nämlich von der dort zugrundeliegenden, bei der das Bundesamt bereits das Erstverfahren durchgeführt hatte und danach unstreitig ein Folgeverfahren im Raum stand. Demgegenüber sind hier zwei Mitgliedstaaten beteiligt und ausschlaggebend ist dabei zunächst die primäre Frage, ob überhaupt eine „Zweitragssituation“ und damit die Konstellation eines Folgeantrags gegeben ist. Erschwerend kommt hinzu, dass das Bundesamt in Verfahren nach § 71a AsylG zumeist nicht die Akten des anderen Mitgliedstaates bezieht, sondern die Prüfung aufgrund der Angaben der Antragsteller zum Verlauf im anderen Mitgliedstaat durchführt. Diese haben aber in aller Regel den Verfahrensablauf nicht durchschaut und können deshalb auch keine verlässlichen Angaben machen. Eine Zulässigkeitsentscheidung, die auf einer derart unzuverlässigen Tatsachenbasis getroffen wird, kann für ein nach rechtsstaatlichen Grund-

sätzen durchzuführendes Verfahren keine Grundlage sein (Marx, AsylVfG, 8. Aufl. 2014, § 71a Rn. 14).

Die Klage ist auch begründet. Die Ablehnung der Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren ist rechtswidrig und die Kläger sind dadurch in ihren Rechten verletzt (§113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 71a Abs. 1 AsylG ist dann, wenn ein Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweit Antrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Kläger in Ungarn einen Asylantrag gestellt haben. Einigkeit besteht auch darüber, dass Deutschland mit Ablauf der Überstellungsfrist nach Art. 20 Abs. 2 Dublin II-VO für die Durchführung der Asylverfahren zuständig geworden ist. Weil die Kläger aber Ungarn verlassen haben, bevor eine Entscheidung über ihr Asylbegehren erging, ist zwischen den Beteiligten die Frage streitig, ob dort ein „erfolgloser Abschluss“ des Asylverfahrens vorliegt. Das ist hier nicht der Fall, weil das Erstverfahren in Ungarn noch nicht endgültig beendet ist.

Die ungarischen Behörden haben mit Antwortschreiben vom 30. Juli 2012 mitgeteilt, der Ehemann und Vater habe am 2. April 2012 mit seiner Familie in Ungarn Asylantrag gestellt, und das Verfahren sei wegen des Fortgangs der Familie beendet worden. Ungarn erklärte sich damit einverstanden, die Familie wieder aufzunehmen, um über deren Asylbegehren zu entscheiden („... accepts the transfer of the above refer-red family for determination of the asylum application. ... We would like to confirm you that the foreigner lodged his application for asylum here on 02.04.2012 with his family ... and on 20.07.2012 due to their disappearance this process was ceased.“). Zwar ist in der Mitteilung ausgeführt, dass das Verfahren beendet wurde, nachdem die Familie Ungarn verlassen hatte. Allerdings ist dies nach dortigem Asylrecht nicht in dem Sinn zu verstehen, dass das Verfahren damit endgültig abgeschlossen wäre. Das ergibt sich aus den Auskünften des Auswärtigen Amts vom 12. März 2015 (an das VG Freiburg) sowie vom 19. November 2014 (an das VG München und an das VG Düsseldorf) zur Ausgestaltung des ungarischen Asylverfahrens. Das ebenfalls zum Verfahren beigezogene Rechtsgutachten über das ungarische Asylrecht des Instituts für Ostrecht München vom 2. Oktober 2015 befasst sich entsprechend dem Gutachtauftrag lediglich auszugsweise mit einzelnen Vorschriften und kann deshalb hier nur eingeschränkt Verwendung finden. Nach den Auskünften des Auswärtigen Amts ist im ungarischen Asylverfahren ein endgültiger Abschluss mit der Folge, dass ein neuerliches Asylbegehren als Folgeantrag gewertet wird, nur anzunehmen, wenn ein vorheriges Asylverfahren in der Sache unanfechtbar negativ abgeschlossen (einschließlich der Möglichkeit, bei Verzug ins Ausland aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen eine Entscheidung zu treffen) oder das Asylverfahren nach ausdrücklicher schriftlicher Rücknahme des Asylbegehrens unanfechtbar eingestellt wurde. Beides war hier nicht der Fall. Vielmehr wurde das Verfahren der Mitteilung zufolge (nur) „beendet“ („ceased“). In solchen Fällen, in denen

ein vorheriges Asylverfahren ohne Entscheidung in der Sache eingestellt wurde (discontinuation), wird den genannten Auskünften zufolge ein erneutes Asylbegehren behandelt wie ein Erstverfahren, d. h. der Antragsteller kann insbesondere seine im Erstverfahren dargelegten Fluchtgründe erneut vorbringen. Im Falle einer Rückkehr nach Ungarn könnten die Kläger damit das bereits eingeleitete Verfahren ohne inhaltliche Beschränkung ihres Vortrags wie ein Erstverfahren (weiter-)betreiben. Dies ergibt sich auch aus der Zustimmungserklärung der ungarischen Behörden. Sie erklärten sich damit einverstanden, die Kläger wieder aufzunehmen und über das Asylbegehren zu entscheiden. Im Ergebnis wird deshalb das Verfahren fortgeführt bzw. wieder aufgenommen, und die „Verfahrensbeendigung“ hat eine bloße verfahrenstechnische Wirkung, ohne dass den Klägern sachlicher Vortrag abgeschnitten wäre. Bei einer solchen Ausgangslage ist anzunehmen, dass keine „Zweitetragsituation“ vorliegt, weil es an einem „erfolglosen Abschluss“ im Sinn von § 71a AsylG fehlt. Nach der ungarischen Ausgestaltung des Verfahrens ist eine Entscheidung über das Asylbegehren noch nicht getroffen worden und das Verfahren damit nicht endgültig abgeschlossen. Vielmehr würde bei einer Rückkehr der Kläger nach Ungarn (erstmalig) über ihr Asylbegehren entschieden. In diesem Stadium, den es zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs erreicht hat, wird das Verfahren nach der europäischen Konzeption übernommen. Das hat zur Folge, dass auch in Deutschland keine „Zweitetragsituation“ vorliegt, sondern über das Asylbegehren erstmalig entschieden werden muss (so auch VGH BW, U.v. 29.4.2015 - A 11 S 121/15 - NVwZ 2015, 1155, nicht rkr.). Das ergibt sich zudem aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin II-VO. Denn eine Regelung, dass über den Zuständigkeitsübergang hinaus auch ein formeller oder materieller Rechtsverlust verbunden sein könnte, lässt sich der Dublin II-VO nicht entnehmen.

Angesichts dieses Ergebnisses bedarf es keiner Auseinandersetzung mit dem Meinungsstreit im Schrifttum zur Frage, ob auch eine Einstellung des Verfahrens ein „erfolgloser Abschluss“ im Sinn von § 71a AsylG sein kann (so Hailbronner, Ausländerrecht, Stand Oktober 2015, § 71a AsylG Rn. 14 f.; Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Stand Oktober 2015, § 71a Rn. 13; Bruns in Nomos Kommentar Ausländerrecht, 1. Aufl. 2008, AsylG, § 71a Rn. 3; ohne nähere Ausführungen Bergmann in Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 10. Aufl. 2013, § 71a AsylG Rn. 3; a.A. Marx, a. a. O., § 71a Rn. 3 ff., 12 ff.).

Dass der deutsche Gesetzgeber keine anderen Ziele verfolgt, zeigt der Vergleich der Regelungen in § 71 und in § 71a AsylG. Zwar möchte die Beklagte die Grundsätze des § 71 AsylG auf den Zweitetrang anwenden, jedoch müssen die unterschiedlichen Formulierungen zu einem anderen Ergebnis führen. Voraussetzung für die Anwendung von § 71 AsylG ist eine „Rücknahme oder unanfechtbare Ablehnung eines früheren Asyl-antrags“; § 71a AsylG hingegen bezieht sich auf den „erfolglosen Abschluss eines Asylverfahrens“. Wenn sich mithin die Formulierung in § 71a AsylG nicht mit derjenigen in § 71 AsylG deckt, dann muss davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber eben gerade keinen Gleichklang schaffen wollte, sondern sich bei den Anforderungen an einen Zweitetrang am europäischen Kontext, auf dem diese Vorschrift basiert, orientiert hat. Selbst wenn man aber vorliegend mit der Beklagten die Grundsätze des § 71 AsylG heranziehen würde, käme man hier zu keinem anderen Ergebnis. Da das Verfahren nach der Mitteilung der ungarischen Behörden zwar beendet wurde, das Asylbegehren aber im Fall der Rückkehr wie ein Erstverfahren behandelt würde, wäre es

noch nicht endgültig (rechtskräftig) abgelehnt im Sinn von § 71a AsylG (siehe hierzu auch Renner/Bergmann/Dienelt, a. a. O., § 71 Rn. 6).

Mit den europäischen Bestimmungen, insbesondere der hier nach der Übergangsregelung in Art. 52 Satz 2 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie n.F.) maßgeblichen Verfahrensrichtlinie a.F. steht dieses Ergebnis ebenfalls in Einklang. Nach deren Erwägungsgründen (Nr. 3 bis 7) sollten einheitliche Standards für ein gerechtes und wirksames Asylverfahren in den Mitgliedstaaten geschaffen werden. Die Richtlinie legt Mindestnormen für Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft fest; Hauptziel ist dabei die Schaffung eines Mindestrahmens für die Verfahren. Die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Verfahren sollte dazu beitragen, die Sekundärmigration von Asylbewerbern zwischen Mitgliedstaaten, soweit sie auf Unterschiede der rechtlichen Rahmen zurückzuführen ist, einzudämmen. Hervorgehoben wird, es liege in der Natur von Mindestnormen, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, günstigere Regelungen einzuführen oder beizubehalten (siehe Erwägungsgrund Nr. 7). Die Regelungen in Art. 20, 32 und 34 der Verfahrensrichtlinie a. F. legen dementsprechend fest, unter welchen Voraussetzungen eine Wiedereröffnung des Verfahrens geboten und inwieweit eine Qualifizierung als Folgeantrag mit der Beschränkung auf neues Vorbringen zulässig ist. Unter im Einzelnen genannten Voraussetzungen räumt die Verfahrensrichtlinie a. F. den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, die Fortsetzung des Verfahrens nur im Regime des Folgeantrags zuzulassen, aber auch eine Wiedereröffnung des Verfahrens vorzusehen. Da vorliegend die Frage im Raum steht, ob ein erfolgloser Abschluss der Verfahren in Ungarn vorliegt, ist maßgeblich auf die rechtliche Ausgestaltung in Ungarn abzustellen. Nach den genannten Auskünften wird dort in Fällen wie dem vorliegenden ein (erneuter) Antrag wie ein Erstverfahren behandelt. Das Verfahren wird somit dort wieder eröffnet und eine Beschränkung auf neues Vorbringen nicht vorgenommen. Die Frage, ob eine Qualifizierung als Folgeantrag zulässig ist, stellt sich damit nicht, so dass ein Verstoß gegen die Verfahrensrichtlinie a. F. ausscheidet. Im Übrigen bleibt es den Mitgliedstaaten nach den Erwägungsgründen ohnehin überlassen, günstigere Regelungen zu schaffen. Bei der in Ungarn praktizierten Vorgehensweise ist auch die von der Beklagten unter Berufung auf Art. 20 der Verfahrensrichtlinie a.F. aufgeworfene Problematik zur Verfahrenseinstellung wegen stillschweigender Antragsrücknahme oder Nichtbetreibens ohne Bedeutung. Ob die deutsche Regelung in § 71a AsylG unionskonform ausgestaltet ist (verneinend Marx, a.a.O., § 71a Rn. 3 ff.), kann angesichts des dargestellten Ergebnisses ebenfalls offen bleiben.

Ferner kommt es nicht mehr darauf an, ob die Kläger mit der Vorlage von ärztlichen Briefen, die eine psychische Erkrankung der Klägerin zu 3 im Verfahren 13 B 15.50069 bestätigen, im Hinblick auf die ihr drohende Zwangsverheiratung Wiederaufgreifensgründe im Sinn von § 71a AsylG i. V. m. § 51 VwVfG geltend machen können.

Schließlich sind die Kläger durch die Ablehnung der Durchführung von Asylverfahren auch in ihren Rechten verletzt (§113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). In den angefochtenen Bescheiden werden die Asylanträge als Zweit-antrag gewertet mit der Folge, dass ihr ursprüngliches Vorbringen ausgeschlossen wäre. Insoweit ergibt sich eine Verletzung ihres materiellen Asylanspruchs. Die organisatorischen Vorschriften für die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats in der Dublin II-VO sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, U.v. 16.11.2015 - 1 C 4.15 – Pressemitteilung) individualschützend, wenn sie nicht nur die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten regeln, sondern (auch) dem Grundrechtsschutz dienen. Ist dies der Fall, hat der Asylsuchende ein subjektives Recht auf Prüfung seines Asylantrags durch den danach zuständigen Mitgliedstaat und kann eine hiermit nicht im Einklang stehende Entscheidung des Bundesamts erfolgreich angreifen. So verhält es sich auch hier, weil die Kläger, wie bereits im Rahmen der Statthaftigkeit der Anfechtungsklage ausgeführt, nach den Grundstrukturen des gemeinsamen Europäischen Asylsystems einen Anspruch darauf haben, dass ihre Anträge zumindest in einem Mitglied- oder Vertragsstaat geprüft werden. Es handelt sich damit nicht um Regelungen mit rein objektivem Charakter, auf deren Nichtbeachtung sich die Kläger nicht berufen könnten, wie etwa bei Fristen für die Aufnahme oder Wiederaufnahme, die lediglich als zwischen den Mitgliedstaaten wirkende Organisationsvorschriften anzusehen sind (BVerwG, U.v. 27.10.2015 -1 C 32.14 - juris). Es fehlt auch nicht deshalb an einer Rechtsverletzung nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO, weil die Kläger den Verfahrensabschluss nicht abgewartet haben, sondern in das Bundesgebiet weitergereist sind. Zwar soll nach den Erwägungsgründen der Verfahrensrichtlinie a. F. die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Verfahren dazu beitragen, die Sekundärmigration von Asylbewerbern zwischen Mitgliedstaaten, soweit sie auf Unterschiede der rechtlichen Rahmen zurückzuführen ist, einzudämmen. Das betrifft aber die Fälle eines geringerwertigen Verfahrensstandards. Wie bereits dargelegt, hat die Verfahrensrichtlinie das Ziel, für Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft Mindestnormen festzulegen. Sollte ein Staat - wie das vorliegend in Ungarn bei der Wiederaufnahme des Verfahrens nach Verzug der Fall ist - über diesen Mindeststandard hinausgehen, werden diese Fälle von der Verfahrensrichtlinie nicht erfasst. Diese bezieht sich vielmehr nur auf den Mindeststandard.

Die Berufung der Beklagten war deshalb mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.

Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage zuzulassen, ob eine Verfahrenseinstellung einen erfolglosen Abschluss eines Asylverfahrens im Sinn von § 71a AsylG darstellt (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).